

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 14 23 Tit. 671 01 – Leistungen des Bundes nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz –

Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II D 2 – We 2331 – 1/86 – vom 28. Oktober 1986:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers der Verteidigung meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kap. 14 23 Tit. 671 01 – Leistungen des Bundes nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 10,9 Mio. DM zu leisten.

Der Mehrbedarf beruht auf einer unerwartet hohen Inanspruchnahme der Leistungen nach § 14b Arbeitsplatzschutzgesetz (Erstattung von Beiträgen zu Lebensversicherungen). Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 ist zwar eine erhebliche Einschränkung der Erstattungsregelung beschlossen worden. Nach der neuen Rechtslage werden Grundwehrdienstleistenden und Soldaten auf Zeit mit zweijähriger Verpflichtungszeit Beiträge zu Lebensversicherungen nur noch dann erstattet, wenn die Verträge seit mindestens zwölf Monaten bestehen und während dieses Zeitraumes Beiträge geleistet wurden. Die ausgabendämpfende Wirkung dieser Neuregelung ist jedoch insbesondere durch verstärkte Werbung und gezielte Beratung der Versicherungsunternehmen nicht in dem erwarteten Umfang eingetreten. Dies konnte bei der Aufstellung des Haushalts 1986 nicht vorgesehen werden.

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch, die Zahlungen sind im Haushaltsjahr 1986 fällig. Die Mehrausgaben sind daher unabweisbar.

